

## § 4

## Sicherheitsvorschriften

(1) Die Einrichtungen der unter die Verordnung fallenden Betriebe müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten insbesondere die Grundsätze, die der Reichsarbeitsminister für das Schmelzen, Gießen, Bearbeiten, Verarbeiten, Befördern und Aufbewahren von Magnesiumlegierungen nach Anhörung eines von ihm zu berufenden Ausschusses erläßt.

(2) Weitergehende gesetzliche Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

## § 5

## Unterweisung der Arbeiter

(1) Der Betriebsführer hat jedes mit dem Schmelzen, Gießen, Bearbeiten, Verarbeiten, Befördern und Aufbewahren von Magnesiumlegierungen beschäftigte Gefolgschaftsmitglied bei der Einstellung und später mindestens jährlich einmal über die anzuwendenden Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere über den Inhalt der Grundsätze und über das Verhalten bei Bränden, zu unterrichten oder durch einen Beauftragten unterrichten zu lassen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann im Bedarfsfall eine häufigere Wiederholung der Unterweisung anordnen.

## § 6

## Aushang

In jedem unter diese Verordnung fallenden Betrieb ist ein Abdruck der Verordnung und der Sicherheitsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. In einem Aushang ist auf die Auslage hinzuweisen.

## § 7

## Ausnahmen

Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen von den Sicherheitsvorschriften zulassen, wenn in dem Betrieb auf andere Weise ausreichend für die Sicherheit der Arbeiter und der Nachbarschaft gesorgt ist.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1938.

Der Reichsarbeitsminister  
Franz Selbte

## Erste Verordnung

## zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.

Vom 11. März 1938.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) wird verordnet:

Die im § 7 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 bestimmte Frist wird bis zum 30. Juni 1938 verlängert.

Berlin, den 11. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Pfundtner

Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1938.  
Vom 11. März 1938.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden im Frühjahr 1938 durch die deutschen Konsularbehörden erfasst:

die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen mit dauerndem Aufenthalt im Ausland, die den Geburtsjahrgängen 1918 und 1919 angehören.

II. Die Wehrpflichtigen dieser Geburtsjahrgänge können vom 1. April 1939 bis 30. September 1939 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1939 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

Berlin, den 11. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Pfundtner